

SATZUNG
des Vereins
berami berufliche Integration e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 16.03.2004 gegründete Verein trägt den Namen

berami berufliche Integration.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V. erhalten.

2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben

Ziel des Vereins ist die Förderung der beruflichen Integration von Frauen und Männern mit Einwanderungsgeschichte und von Aussiedlerinnen und Aussiedlern sowie die berufliche Förderung von Frauen und Männern, die als Un- und Angelernte tätig sind oder waren.

Zum Vereinszweck gehört auch die Förderung der Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft im Bildungs- und Erziehungswesen. Diese Ziele werden durch berufsfördernde Beratungs-, Beschäftigungs- und Bildungsmaßnahmen, Bildungsveranstaltungen sowie durch berufliche und soziale Beratung erreicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ gemäß §§ 51 ff. AO.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er darf Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

Der Verein darf seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung bestehend aus Vereinsmitgliedern und fördernden Mitgliedern, der Vorstand, ein oder mehrere nach § 6a der Satzung bestellte Geschäftsführer/innen als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB sowie bei Bedarf ein Beirat.

§ 4 Mittel, Verwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus eigenen Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins, sowie die Wahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung mit zu übersenden. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von wenigstens 14 Tagen liegen. In dieser Weise einberufene Mitgliederversammlungen sind stets und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Versammlung können sich die Mitglieder durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit Gesetz und Satzung keine höhere Mehrheit vorsehen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird eine Protokollführerin gewählt. Das Protokoll wird von der gewählten Protokollführerin unterschrieben.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf der Amtszeit gewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens drei Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Geschäftsführerin schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich aus. Ein Mitglied des Vorstandes kann als "geschäftsführender Vorstand" mit Geschäftsführungsaufgaben betraut werden. Diese Tätigkeit kann durch ein Gehalt oder ein Honorar entsprechend vergütet werden.

§ 6a Besonderer Vertreter/Geschäftsführer(in)

Der Vorstand kann Geschäfte der laufenden Vereinsverwaltung einer oder mehreren Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern übertragen und wieder entziehen, die/ der durch Beschluss des Vorstandes als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB bestellt und abberufen werden kann. Der Vorstand kann der/den Geschäftsführerin/innen oder den/dem Geschäftsführer/n und besonderer/ besonderen Vertreterin/innen Einzelvertretungsberechtigung erteilen und wieder entziehen.

Die/der Geschäftsführer/in und besondere Vertreter/in ist mit der Wahrnehmung der Geschäftsführung und Vertretung des Vereins nach innen und außen betraut. Sie/Er ist befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich und gegenüber jedermann im Rahmen der Gesetze und der Vereinssatzung zu vertreten. Diese Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Er/Sie entscheidet alleinverantwortlich auch hinsichtlich der Personalfragen.

Die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis umfasst insbesondere

- die Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, Zuschuss- und sonstigen Geldgebern und den einhergehenden Geschäften, z.B. Anträge, Verwendungsnachweise, Mittelabrufe, Bewilligungsbescheide, Ausgabenerklärungen,
- Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen
- die Entgegennahme von Zahlungen
- die Personalentscheidungen, z.B. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, Abschluss und die Änderung von Arbeitsverträgen und sonstigen Vereinbarungen,

Kündigungen, Erteilung von Arbeitszeugnissen, u. a.

Ausgenommen von dieser Vertretungsbefugnis sind Kredit- und Mietgeschäfte.

Die Stellung als Geschäftsführer/in und besondere/r Vertreter/in kann einem nicht als Vorstand bestellten Dritten übertragen und durch ein Gehalt oder Honorar entsprechend vergütet werden.

Der Vorstand ist berechtigt, die nähere Ausgestaltung der Stellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und besonderen Vertreterin/ besonderen Vertreters vertraglich und/oder durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

§ 7 Mitgliedschaft

Vollmitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins und seine Satzung vertritt.

Die Vollmitglieder entscheiden über die weitere Aufnahme von Vollmitgliedern und fördernden Mitgliedern wie folgt:

Für die Aufnahme eines weiteren Vollmitgliedes ist die Zustimmung von Dreiviertel aller Vollmitglieder erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt damit, dass dem Antrag auf Vollmitgliedschaft zugestimmt wurde.

Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Aufnahme von fördernden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

Fördernde Mitglieder des Vereins haben mit Ausnahme der Abstimmungsbefugnis alle anderen Rechte. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und sich für seine Förderung einzusetzen bereit ist.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, sowie bei Auflösung des Vereins. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Es genügt die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von einem Drittel der anwesenden Vollmitglieder bei der Mitgliederversammlung beantragt werden, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins grob und vorwerfbar zuwiderhandelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds mit Ausnahme des Rechts, auf Mitgliederversammlungen mitzustimmen, sofern es sich um ein Vollmitglied handelt. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor seinem Ausschluss von der Mitgliederversammlung persönlich angehört zu werden. Bei der Entscheidung über den Ausschluss hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht. Der Ausschluss muss jedoch von allen übrigen Mitgliedern befürwortet werden.

§ 8 Beirat

Zur Unterstützung des Vereinsziels kann ein Beirat gebildet werden. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beiträge

Über die Beitragspflicht, -höhe und -fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden. Der zu ändernde Text muss ersichtlich sein.

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Zur Annahme des Beschlusses über die Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den **Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V.**, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung gemeinnütziger oder sonst steuerbegünstigter Zwecke verwendet mit Priorität für Projekte, die sich mit Frauen in der Migration beschäftigen.